**Zeitschrift:** Zeitschrift für Sozialhilfe: ZESO

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS

**Band:** 98 (2001)

Heft: 2

Rubrik: Aus den Kantonen

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 18.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

In diesen Fällen ist individuell zu prüfen, ob eine Übernahme der vollen Versicherungsprämie für eine rasche materielle Unabhängigkeit angezeigt ist oder ob die Betroffenen überhaupt in der Lage wären, die Prämie innert nützlicher Frist zu bezahlen.

Es liegt im Ermessen der Fürsorgebehörde, ob sie eigene Richtlinien für den Abschluss von Hausrat- und Haftpflichtversicherungen erlassen will. Je mehr Fälle, vor allem langfristige Unterstützungen, ein Dienst aufweist, desto eher drängen sich eigene Richtlinien auf und könnte sich der Beizug eines Versicherungsexperten lohnen. Bei kleineren und mittleren Gemeinden dürfte das Kosten/Nutzen-Verhältnis bei den relativ geringen Prämiendifferenzen gegen eine allzu zeitintensive Beschäftigung von Behörden und Sozialdiensten mit diesem Thema sprechen.

Wenn Versicherungspolicen bestehen. wie im Fall von Sabine Grunder, ist zu beachten, dass die Prämie solange voll zu übernehmen ist, bis eine Kündigung bzw. Änderung möglich ist. Wenn sich KlientInnen besser versichern wollen, als dies die gemeindeeigenen, regionalen oder kantonalen Richtlinien vorsehen, geht die Differenz auf ihre Kosten.

Sabine Grunder ist auf ein Velo angewiesen. Sie benötigt es für die Fahrt zur Arbeit und für die Einkäufe. Deshalb muss der Sozialdienst den Selbstbehalt bzw. die Differenz zwischen der Versicherungsleistung und dem Preis für den Ersatz des Velos übernehmen. Allgemeingültige Regeln für Selbstbehalte bei Hausrat- und Haftpflichtversicherungen gibt es nicht. Orientierungspunkte sind die Oberziele der sozialen Existenzsicherung und die Regel, das SozialhilfeklientInnen nicht besser, aber auch nicht schlechter gestellt werden sollen als nicht unterstützte Haushalte. Tritt ein Schaden ein, muss der Sozialdienst im Einzelfall prüfen, ob der Selbstbehalt zu vergüten ist.

Schlussfolgerungen: Die Prämien für die Hausrat und Haftpflichtversicherungen sind als weitere situationsbedingte Leistungen auch dann zu übernehmen, wenn sie im Wohnkanton nicht obligatorisch sind. Der Versicherungsschutz für unterstützte Haushalte ist zu gewährleisten. Die Sozialbehörden können eigene Rahmenbedingungen erlassen, z.B. Höchstsummen für den Hausrat nach Haushaltgrösse erlassen. Die Übernahme von Selbstbehalten bei Eintritt eines Schadens ist im Einzelfall zu prüfen.

# Stagnierende Zahlen in Zürich

Die wirtschaftliche Erholung zeigt sich nun auch in der Sozialhilfestatistik der Stadt Zürich. Die Fallzahlen stagnieren seit Anfang 1999. Die Fallzugänge stiegen noch bis ins erste Trimester 2000, am häufigsten mit dem Grund «arbeitssuchend in Abklärung». Wegen der Aufhebung der Arbeitslosenhilfe wurden im ersten Trimester 2000 noch über 100 Fälle bei der Sozialhilfe neu aufgenommen, im 2. Trimester jedoch nur noch 20. Am deutlichsten

für eine Entspannung sprechen die Zahlen bei den Fallabgängen: Diese sind im 2. Trimester deutlich gestiegen. Die Rechnung des Amtes für Jugend- und Sozialhilfe der Stadt Zürich (AJS) wird wesentlich besser abschliessen als budgetiert. Statt der budgetierten Kostensteigerung um 12 Prozent wird nun mit Zahlen auf dem Niveau des Vorjahres gerechnet.

(Quelle: «Signifikant» des AJS)

ZeSo 2/2001 Aus den Kantonen

### Berner Sozialhilfegesetz ist breit akzeptiert

## Gesetz geht mit wenigen Änderungen in den Grossen Rat

Die vorberatende Kommission hat alle zentralen Elemente des neuen Sozialhilfegesetzes des Kantons Bern bestätigt und den Entwurf ohne Gegenstimme zu Handen des Grossen Rates verabschiedet. Dieser wird das Gesetz in der Aprilsession in erster Lesung beraten.

Das neue Sozialhilfegesetz löst das Fürsorgegesetz von 1961 ab und soll eine gezielte Planung und Steuerung der Sozialhilfe ermöglichen. Das Gesetz ist nach Ansicht der vorberatenden Kommission des Grossen Rates eine gute Grundlage für eine wirksame Sozialhilfe. So blieben in der Kommission die zentralen Elemente des Gesetzes wie die klare Aufgaben- und Rollenteilung zwischen Kanton und Gemeinden, die Verstärkung der Steuerungsverantwortung des Kantons, die wirkungsorientierte Ausgestaltung und Professionalisierung der Sozialhilfe sowie die gemeinsame Finanzierung der Verbundaufgaben über den Lastenausgleich unbestritten.

In einigen Punkten hat die Kommission Abweichungen zur Vorlage des Regierungsrates beschlossen:

Die Kommission will auf die vom Regierungsrat vorgeschlagene Konsultationskommission verzichten. Nach ihrer Ansicht kann die Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden besser im Rahmen der bestehenden Gremien erfolgen. Zudem ist für die Kommission ein prozess- und projektorientiertes Vorgehen sachgerechter als ein neues, schwerfälliges Gremium.

Die Pflichten der Empfängerinnen und Empfänger der Sozialhilfe hat die Kommission in einigen Punkten präzisiert. Die Mitteilungs- und Auskunftspflicht ist verdeutlicht und die Pflicht zur Annahme einer zumutbaren Arbeit näher umschrieben und definiert worden. Die Kommission hat auch die Folgen der Pflichtverletzung präzisiert.

Bei Angeboten zur sozialen Integration, zu denen namentlich die Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung sowie die präventiven und familienunterstützenden Einrichtungen gehören, verlangt die Kommission den Erlass näherer Vorschriften durch den Regierungsrat; dies im Hinblick auf die Begrenzung der Kosten und zur Sicherstellung einer angemessenen regionalen Angebotsverteilung.

Ausführlich hat die Kommission einen Antrag auf Ausdehnung der heutigen Zuschüsse für Bezügerinnen und Bezüger von AHV/IV-Leistungen auf weitere Personenkreise diskutiert. Sie hat diesen Antrag abgelehnt und ist damit dem Vorschlag des Regierungsrates gefolgt. pd

# SKOS-Richtlinien in Bern verbindlich

Seit anfang 2001 sind auch im Kanton Bern die SKOS-Richtlinien für die Bemessung der Unterstützung verbindlich. Der Regierungsrat hatte nach einer Vernehmlassung Ende September eine entsprechende Verordnung erlassen. Beim Grundbedarf II gilt der Minimalwert; dies enspricht einem früheren Sparbeschluss der Regierung.